



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Rechnungsprüfungsamt

**Bericht zur überörtlichen Prüfung von Vergaben
nach § 105 BbgKVerf und § 30 KommHKV Bbg
der Gemeinde Kleinmachnow 2015**

Bericht vom: 23. Juni 2017

Prüfer: Herr Kaatz

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	4
2. Prüfungsauftrag / Zieldefinition.....	5
3. Verfahrensauswahl / Prüfungsschritte	5
4. Einhaltung der Vergabe- und Vertragsordnungen	9
5. Weitere Feststellungen / Bemerkungen.....	10

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BbgMFG	Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz
BbgVergG	Brandenburgisches Vergabegesetz
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BwB	Bewerbungsbedingungen
bzw.	beziehungsweise
dok.	dokumentiert
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GemHVO Bbg	Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg
GG	Grundgesetz
GO Bbg	Gemeindeordnung Brandenburg
i.H.	in Höhe
k.d.A.	keine dezidierten Ausführungen
k.E.	kein Erfordernis
KomHKV	Kommunale Haushalt- und Kassenverordnung
LGG	Landesgleichstellungsgesetz
o. bez.	oben bezeichnet
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPA P-M	Rechnungsprüfungsamt Potsdam-Mittelmark
SGB IX	Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches
VGH	Vergabehandbuch
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB/A	Teil A
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOL/A	Teil A
VV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

1. Vorbemerkungen

Der Landrat hat im Jahre 2001 begonnen, die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden dahingehend zu prüfen, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Leistungen Beachtung finden. Da öffentliche Auftraggeber über ein erhebliches wirtschaftliches Potential bei der Vergabe öffentlicher Leistungen verfügen, sah der Landesrechnungshof bei dieser Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden einen erheblichen Handlungsbedarf. Deshalb hat der Landrat mit diesen Prüfungen das RPA P-M nach § 116 GO Bbg beauftragt, die heute im § 105 BbgKVerf geregelt werden. Die Ergebnisse der Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden haben teils erhebliche Mängel z. B. in der Verfahrenssystematik oder der Aktenführung offen gelegt. In Kenntnis dessen sollen mit dieser Prüfung der Verwaltung Wege aufgezeigt werden, speziell Mängel in der formellen Verfahrensführung und einer rechtssicheren Verfahrensdokumentation abzustellen. So zeigten die bisherigen Prüfungen, dass

- Vergabeverfahren nach unterschiedlicher Systematik geführt wurden, die eine Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Vergabe nicht in jedem Fall gewährleistet
- Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen zur Wahl des Vergabeverfahrens anhand der vorgelegten Verfahrensunterlagen nicht in jedem Verfahren gegeben war.
- Gründe und Ursachen, die zu getroffenen Entscheidungen führten, sich aus den Dokumentationen nicht bzw. nicht zweifelsfrei nachvollziehen lassen.
- Die Wahrnehmung der Verantwortung im Außenverhältnis der Gemeinden hinsichtlich Geheimhaltung und Vertraulichkeit gegenüber Bietern bzw. Bewerbern anhand der vorgelegten Dokumentationen nicht zweifelsfrei belegt ist.
- Der Nachweis eines wirtschaftlichen Einsatzes der vorhandenen öffentlichen Mittel, speziell bei der Wertung und Zuschlagerteilung, durch die Gemeinden nach den Verfahrensdokumentationen überwiegend nicht belegt ist.
- Die Verfahrensakten in der überwiegenden Mehrzahl keinen Schutz vor Manipulationen bieten.

Solche Pflichtverstöße in den Verfahren ließen sich vermeiden, wenn eine vollständige und gleichartige Verfahrenssystematik in den einzelnen Verfahren sichergestellt wird. Die Fortbildung der Mitarbeiter der Verwaltung, die mit dem öffentlichen Auftragswesen betraut sind, stellt begründet Lösungsansätze zur Minderung von Pflichtverstößen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow wurde mit Schreiben des Landrates vom 14. Juli 2016 über die bevorstehende Prüfung informiert und gebeten dem RPA in Vorbereitung der Prüfung einen Ansprechpartner zu benennen, der die Koordination und Abstimmung mit den Fachgremien der Gemeindeverwaltung realisiert. Mit Schreiben der Gemeinde vom 08. August 2016 übermittelte diese die gewünschten Informationen dem RPA. Mit dem benannten Ansprechpartner wurde der weitere Prüfungsfortgang abgestimmt. Die zur Prüfung stehenden Verfahren wurden durch das RPA am 14. Dezember 2016 in Empfang genommen und zugleich ein Eröffnungsgespräch zu der dieser Prüfung mit dem von der Gemeinde benannten Ansprechpartner geführt. Das gemeintlichen RPA war bei diesem Gespräch nicht zugegen.

2. Prüfungsauftrag / Zieldefinition

Der Prüfungsauftrag leitet sich aus dem Schreiben des Landrates vom 14. Juli 2016 an den Bürgermeister der Gemeinde ab. Demnach sollte speziell die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen der Prüfung unterzogen werden. Die vorgenommene Prüfung war querschnittlich angelegt und bezog sich auf die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit sowie die Transparenz der Ausschreibungs- und Vergabepraxis der Gemeinde auch im Hinblick auf die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen im Land.

Insbesondere wurde die Einhaltung der Bestimmungen der VOL/A, VOB/A in Verbindung mit dem § 30 KomHKV bei der Verfahrenssystematik, sowie die Beachtung § 141 SGB IX in Verbindung mit der VV zu § 141 SGB IX (Anerkannte Werkstätten Behinderter Menschen), § 14 Absatz 2 BVFG (Spätaussiedler) im Bundesrecht, als auch § 5 BbgMFG (Beteiligung mittelständischer Unternehmen), § 27 BbgAbfBodG (Abfallvermeidung), § 14 LGG (Frauenförderung), § 3 BbgVergG (Mindestlohn) als Landesrecht und Maßnahmen zur Korruptionsprävention der Prüfung unterzogen. Zudem sollte die Prüfung Aufschluss darüber geben, wie die Bemerkungen und Hinweise aus früheren Prüfungen des Vergabewesens durch die Gemeindeverwaltung berücksichtigt bzw. umgesetzt wurden.

Die Prüfung der Unterlagen endete mit der Zuschlagerteilung durch den jeweils Berechtigten. Die Prüfung wurde an Hand der von der Gemeinde am 14. Dezember 2016 zur Verfügung gestellten Unterlagen durchgeführt. Der wirtschaftliche Einsatz und die Verwendung der Finanzmittel für die Einzelmaßnahmen war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

3. Verfahrensauswahl / Prüfungsschritte

Mit Mail vom 19. September 2016 an die Gemeinde, übergab das RPA Listen zur Vergabeübersicht mit der Bitte, die beauftragten Vergaben des Jahres 2015 ab einem Auftragswert von 3.000,- EUR aus dem Vertrags- bzw. Vergaberegister der Verwaltung zu übertragen und diese dem RPA rückzusenden. Mit Mail der Gemeinde vom 12.10.2016 übergab diese eine Auflistung von 134 Positionen mit einem Auftragswert in Höhe von 3.645.410,- EUR. Diese wurden einer ersten Sichtung unterzogen. Im Ergebnis dieser Sichtung verblieben 97 Maßnahmen mit einem Auftragswert in Höhe von 2.329.117,- EUR, die nach den Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen zu führen waren. Diese 97 Verfahren wurden an 78 Bieter vergeben. Zwei Bieter wurden 4-mal bezuschlagt, 66 Bieter erhielten einmal den Zuschlag zum Verfahren. Aus den 97 Maßnahmen wurden dann per Zufallsstichprobe die zur Prüfung anstehenden Verfahren ermittelt und per Mail vom 06. Dezember 2016 wurde die Gemeinde gebeten, für 6 Verfahren mit einem Auftragswert in Höhe von 140.202,- EUR die Verfahrensdokumentation mit den Originalunterlagen zur Prüfung bereitzustellen. Der maximale Auftragswert aus der Verprobung beträgt 92.022,- EUR, der geringste Auftragswert ist mit 4.119,- EUR ausgewiesen. Auf Grund des maximalen Auftragswertes waren die Regelungen des EU-Rechtes sowie des GWB, vierter Teil nicht zur Prüfung heranzuziehen. Demnach müssen die vorgenannten Normen des Pkt.2, Abs.2 in der Verfahrensdokumentation (Vergabevermerk) Eingang finden.

Die Aussagen der im Eröffnungsgespräch am 14. Dezember 2016 übernommenen Unterlagen sind in nachfolgenden Tabelle dargestellt. Diese gibt einen Überblick der verprobten Maßnahmen. Zudem soll sie Aufschluss über wesentliche Aussagen des Vergabevermerkes geben. Dargestellt sind aus den vorgelegten Unterlagen neben der gewählten Verfahrensart,

- die Zahl der abgeforderten und eingegangenen Angebote sowie die Auftragssummen

- das Datum der Zuschlags- und Bindefrist und das Auftragsdatum
- den Auftragnehmer und die Bruttoabrechnungssummen.

Maßnahme							
Vergabeart	Abforderungen	Eingänge	Angebots-summe	Zuschlags-frist	Auftrags-datum	Auftrag-nehmer	Abrech-nungs-summe
Eigenherd-Schule Industriespüler							
Freihändige Vergabe	3	2	5.075,00	k.d.A.	k.d.A.	Miele Gütersloh	6.039,25
MGG rote Handfeuermelder							
Keine Verfahrensdokumentation vorgelegt						Alarmanlagen Korsing	4.119,78
Erneuerung Elektroanlage Fahrzeughalle Feuerwehr							
Freihändige Vergabe	5	3	7.957,71	k.d.A.	12.06.2015	EAB	9.469,67
Wartung Straßenbeleuchtung							
öffentliche Ausschreibung	4	1	92.022,02	29.02.2012	k.d.A.	Elektroservice Unger	offen
Anschaffung Dienstwagens (Hybrid)							
Freihändige Vergabe	5	3	22.782,00	k.d.A.	24.02.2015	M.C.F. Motor Company	27.110,58
Laubabfuhr							
Freihändige Vergabe	k.d.A.	1	3.500,00	k.d.A.	28.10.2015	Fuhrbetrieb Prien	8.665,00

Tabelle 1: Stichprobe

Im nächsten Prüfungsschritt war zu prüfen, wie im Vergabevermerk die Regelungen der Mindestanforderungen an die Verdingungs- bzw. Vergabeunterlagen Berücksichtigung fanden. Der besseren Dokumentation der jeweiligen Verfahrenssystematik sollten Formblätter Verwendung finden, hier empfohlen werden die entsprechenden Vorlagen aus den Vergabehandbüchern des Bundes für Bauleistungen bzw. des Landes für Lieferungen und Leistungen. Die Verdingungs- bzw. Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus

- dem Anschreiben oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen
- der Beschreibung der Einzelheiten des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen)
- den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).

Diese Bestandteile sollten urschriftlich in der Verfahrensdokumentation abgelegt sein und die Verfahrensaspektika für die Beteiligten transparent darlegen. Die Verfahren der Freihändigen Vergabe sind nicht nach den strengen formellen Verfahrensregeln zu führen, der Verfahrenssystematik müssen diese Verfahren jedoch Folge leisten. Die

nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, welche wesentlichen Sachstände aus den Vergabeunterlagen in der Verfahrensdokumentation belegt sind.

Maßnahme							
Bekanntmachung	Anschreiben	Bewerbungsbedingungen	Vertragsbedingungen	Leistungsbeschreibung	Ausführungsfrist	Angebotsöffnung	Zuschlags-Bindefrist
Eigenherd-Schule Industriespüler							
k.E.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.
MGG rote Handfeuermelder							
Keine Verfahrensdokumentation vorgelegt							
Erneuerung Elektroanlage Fahrzeughalle Feuerwehr							
k.E.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.
Wartung Straßenbeleuchtung							
dok.	dok.	dok.	dok.	dok.	dok.	dok.	dok.
Anschaffung Dienstwagens(Hybrid)							
k.E.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.
Laubabfuhr							
k.E.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.

Tabelle 2: Vergabeunterlagen

Als dritter Schritt war die Niederschrift der Öffnung der Angebote Prüfungsgegenstand.

Hier hier sind im Wesentlichen zu dokumentieren,

- die Unversehrtheit der eingegangenen Angebote,
- die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen,
- der Zeitpunkt der Öffnung des ersten Angebotes und die Zahl der zugelassenen Angebote,
- die Anzahl der versehrten Angebote,
- die Kennzeichnung der Angebote in allen wesentlichen Teilen,
- die Namen und Anschrift der Bieter, die Endbeträge der Angebote oder ihrer einzelnen Abschnitte und andere den Preis betreffende Angaben sowie in welcher Zahl Nebenangebote eingereicht sind,
- den Zeitpunkt der Schließung der Submission sowie Unterschrift des Verhandlungsführers.

Die Ergebnisse dieses Prüfungsschrittes sind in der Tabelle 3 auf Seite 8 dargestellt.

Maßnahme							
Unversehrtheit	Aufforderungen	Öffnung 1. Angebot	Versehrte Angebote	Kennzeichnung	Name und Anschrift	Verhandlungsschluss	Unterschriften
Eigenherd-Schule Industriespüler							
k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.
MGG rote Handfeuermelder							
Keine Verfahrensdokumentation vorgelegt							
Erneuerung Elektroanlage Fahrzeughalle Feuerwehr							
k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.
Wartung Straßenbeleuchtung							
dok.	dok.	dok.	dok.	dok.	dok.	dok.	dok.
Anschaffung Dienstwagens(Hybrid)							
k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.
Laubabfuhr							
k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.

Tabelle 3 Öffnung der Angebote

Im folgenden Prüfungsschritt war die Dokumentation der Prüfung und Wertung der Angebote zu prüfen. Insbesondere war die Dokumentation dahingehend zu prüfen, ob die Prüfung und Wertung der Angebote der eingereichten Angebot in vier Stufen und nacheinander belegt ist.

In der Stufe 1 sind die formalen Anforderungen, wie Rechtzeitigkeit, Ausschlussgründe etc. zu untersuchen und dokumentieren. Hierzu sind die auszuschließenden bzw. ausschließbaren Angebote zu ermitteln, ohne dass dabei eine inhaltliche Wertung der Angebote vorzunehmen ist. Insbesondere ist festzustellen, ob sie vollständig sind (Unterschrift im Angebot, Preise, Erklärungen usw.) und ob Änderungen des Bieters an den Vertragsunterlagen vorgenommen wurden.

In Stufe 2 wird ist die Eignung der Bieter hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu beurteilen und zu dokumentieren. In dieser Stufe ist zu untersuchen, ob der Bieter für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen persönlich und sachlich geeignet ist. Die geschieht anhand der mit dem Angebot eingereichten Eignungsnachweise.

In der Stufe 3 ist die Angemessenheit des Preises der nach den Stufen eins und zwei verbliebenen Angebote zu untersuchen und zu dokumentieren. Hierbei ist zu untersuchen, ob die Angebote schlüssig aufgebaut und eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen lassen. Besonderes Augenmerk ist dem Verbot der Zuschlagerteilung auf unangemessene Preise zu legen.

Mit der Stufe 4 wird aus den in die engere Wahl gekommenen Angeboten unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien die Entscheidung über das wirtschaftlichste

Angebot getroffen und dokumentiert. Die Zuschlagskriterien müssen innerhalb des Vergabeverfahrens für alle Angebote gleich sein. Dabei sind die haushaltrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

Die Prüfungsfeststellungen sind zusammenfassend in Tabelle 4 dargestellt.

Maßnahme				
1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	
Eigenherd-Schule Industriespüler				
k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	
MGG rote Handfeuermelder				
Keine Verfahrensdokumentation vorgelegt				
Erneuerung Elektroanlage Fahrzeughalle Feuerwehr				
dok.	dok.	dok.	dok.	
Wartung Straßenbeleuchtung				
dok.	dok.	dok.	dok.	
Anschaffung Dienstwagens(Hybrid)				
k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	k.d.A.	
Laubabfuhr				
k.E.	k.E.	k.E.	k.E.	

Tabelle 4 Prüfung und Wertung der Angebote

Im Weiteren erfolgte die Prüfung der Zuschlagerteilung. Der Zuschlag wird durch Übersendung eines Auftragschreibens erteilt. Das Auftragschreiben ohne Abänderung des Angebotes stellt rechtlich die Annahme des Angebotes dar. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt zustande, wenn dieses Auftragschreiben innerhalb der Zuschlagsfrist dem Bieter zugeht. Die Bezuschlagung durch ein Auftragschreiben ist in alle Verfahren bis auf die Maßnahme „MGG rote Handfeuermelder“ in den Unterlagen dokumentiert.

4. Einhaltung der Vergabe- und Vertragsordnungen

Die inhaltlichen Anforderungen der Vergabeordnungen wurden vom Grundsatz beachtet. Die Maßnahme " MGG rote Handfeuermelder" war auf Grund einer fehlenden Verfahrensdokumentation diesbezüglich nicht prüffähig. Die inhaltliche Ausfüllung der einzelnen Verfahrensschritte und deren Dokumentation folgt keiner eindeutigen Verfahrenssystematik. Die Vergabevermerke bieten kaum Sicherheitsvorkehrungen gegen Manipulationen, wie das Entfernen/Hinzufügen von Seiten, das Nachtragen von Sachständen, Entscheidungen und Ähnlichem. Lediglich in zwei der Verfahren, die durch Ingenieurbüros begleitet wurden ist eine Systematik entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnungen gegeben. Die Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte, der Abwägungen der Entscheidungen und Ermessensspielräume im Vergabevermerk

bzw. der Verfahrensdokumentation ist nicht bzw. schwer nachvollziehbar. Der Vergabevermerk ist die maßgebliche Grundlage jeder Überprüfung des Vergabeverfahrens, und zwar sowohl einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung als auch insbesondere einer Überprüfung durch Nachprüfungsbehörden und Gerichte. Der Vergabevermerk stellt eine sogenannte "lebende" Urkunde dar, die fortlaufend zu erstellen ist und die deshalb zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens vorliegt und die bis dahin durchgeführten einzelne Stufen des Verfahrens, die getroffenen Feststellungen und Begründungen der bis dahin getroffenen einzelnen Entscheidungen enthält. Die Gemeinde hat eine Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Vergabeverfahren zu gewährleisten, da Vergabeentscheidungen auch einer gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegen. Im Hinblick auf die rechtliche oder gerade auf die prozessuale Bedeutung des Vergabevermerks in einem Nachprüfungsverfahren oder einem Schadensersatzprozess kann nicht "nachbegründet", sondern nur diejenigen Gründe berücksichtigt werden, die zum jeweiligen Verfahrensstand dokumentiert waren. Hierzu bedarf es der Einhaltung der Formvorschriften der VOB/A bzw. VOL/A, insbesondere der aktenkundigen und zeitnahen Nachweisführung der Sachstände, mit denen gegebenenfalls die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und der im Verfahren getroffenen einzelnen Entscheidungen gerichtsfest dargelegt werden können, da ansonsten von einer gerichtlichen Entscheidung zu Ungunsten der öffentlichen Verwaltung auszugehen ist.

Unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention stellt die umfassende Dokumentation getroffener Einzelentscheidungen, gerade bei den getätigten Verfahren der Freihändigen Vergabe, eine Sicherheit für die Entscheidungsträger dar. Eine in der Dokumentation fehlende Transparenz einer Amtsträgerentscheidung zöge möglicherweise die Einleitung von dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren gegen verantwortliche Mitarbeiter durch die Aufsichtsbehörden nach sich. Die Gemeinde sollte, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, die Benutzung der Vergabehandbücher VGH-VOL des Landes Brandenburg bzw. VGH-VOB des Bundes in der Verwaltung verbindlich vorschreiben.

5. Weitere Feststellungen / Bemerkungen

Die unter Punkt 2 Abs. 2 angeführten und heranzuziehenden Bestimmungen zur Beachtung der Anerkannten Werkstätten Behinderter Menschen, der Spätaussiedler, der Beteiligung mittelständischer Unternehmen, der Abfallvermeidung und der Frauenförderung sind in allen Verfahren nicht dokumentiert, und stellen einen Verstoß gegen geltendes Bundes- bzw. Landesrecht durch die Gemeinde dar. Die Gemeinde ist nach Art. 20 Abs.3 GG als vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden. Aus dieser Gesetzesbindung soll das Verwaltungshandeln der Gemeinde zwei weitreichenden Anforderungen folgen. Dem Vorrang und dem Vorbehalt des Gesetzes. Der Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes besagt, dass sich die Verwaltung an die bestehenden Gesetze halten muss und diesen nicht zuwider handeln darf. Dem ist hier nicht so, die Verwaltung verschließt sich den gesetzlichen Forderungen nach Förderung begünstigter Personengruppen und der Abfallvermeidung.

Das BbgVerG ist nach § 1 anzuwenden für die Vergabe von Aufträgen ab einem geschätzten Wert von mehr als 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Dies war bei allen geprüften Maßnahmen der Fall. Demnach wird gemäß § 3 Abs.(3) BbgVerG unbeschadet weitergehender Anforderungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 ein Auftrag nur an einen Bieter vergeben, der sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten ein Arbeitnehmerbruttoentgelt i.H.

von mindestens 8,00 Euro (ab 2012); von 8,50 Euro (ab 2015) bzw. von 9,00 Euro (ab 2016) je Arbeitsstunde zu bezahlen. Dies muss Bestandteil des Angebots sein, und wird unmittelbarer Vertragsbestandteil. Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgKVerf lag in keinem der Angebote vom Bieter unterschrieben vor, und war somit nicht Angebotsbestandteil. Die geschlossenen Verträge lassen eine Kontrolle auf ein faires und auskömmliches Arbeitsentgelt durch die Verwaltung nicht zu. Die Gemeinde handelt auch hier dem Gesetzesvorrang zuwider, folgt nicht der zentralen Forderung des Landesgesetzgebers, bei der öffentlichen Auftragsvergabe den sozialen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Hinblick auf einen sozialen Mindestlohn weiter zu befördern, indem sie hier Verträge ohne diesen unmittelbar geforderten Vertragsbestandteil schließt.

Gemäß § 105 Abs. 5 BbgKVerf sind die Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst in diesem Prüfungsbericht dargestellt. Dieser wird der Gemeinde und der Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark zugeleitet. Der Bürgermeister legt den Prüfungsbericht und die dazu erarbeitete Stellungnahme der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vor.



Stein
Amtsleiterin


Kaatz
Prüfer

Bad Belzig den, 23. Juni 2017